

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden
Stefan Weber
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5584

Nur per Mail an: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 29.03.2021

**Krisengerechte Ausgestaltung der erbschaftsteuerlichen Mindestlohnsumme -
§ 13a Abs. 3 ErbStG**

Sehr geehrter Herr Weber,

Bund und Länder haben seit Beginn der Corona-Krise in außergewöhnlicher Weise untergesetzlich auf die Liquiditätsprobleme der Steuerpflichtigen reagiert. Die konsequenten Hilfsmaßnahmen wie die erleichterten Verfahren zur Stundung von Steuern, zur Herabsetzung der Vorauszahlungen oder zur pauschalierten Verlustverrechnung haben einen gewichtigen Beitrag geleistet, um die erste Not etlicher Unternehmen abzumildern. Diese Reaktionen begrüßen wir außerordentlich.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass sich der eingeschlagene Kurs zur Stärkung der Wirtschaft und damit des Erhalts von Arbeitsplätzen nunmehr gesetzlich fortsetzt. Die bisherigen Regelungen sind ein erster, richtiger Schritt in Richtung dieses Ziels.

Kammer und Verband haben jedoch darüber hinaus weiteren dringenden Handlungsbedarf identifiziert, der kurzfristig umgesetzt werden muss.

1. Anteiliger Wegfall der Verschonung bei Verstoß gegen die Lohnsummenregelung durch das Kurzarbeitergelt (§ 13a Abs. 3, 10 ErbStG)

Begünstigtes Betriebsvermögen bleibt unter bestimmten Voraussetzungen im Erbfall zu 85 % (Regelverschonung) oder zu 100 % (Optionsverschonung) steuerfrei. Für die Verschonung muss der Steuerpflichtige in beiden Fällen Mindestlohnsummen einhalten (§ 13a Abs. 3, Abs. 10 ErbStG). Unterschreitet die Summe der maßgebenden Lohnsummen die Mindestlohnsumme, entfällt anteilig der gewährte Verschonungsabschlag.

Beantragt ein Unternehmer aufgrund der Corona-Krise für seinen Betrieb Kurzarbeitergelt, kann dies sowohl für abgeschlossene als auch für anstehende Unternehmensnachfolgen erbschaftsteuerliche Probleme hervorrufen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung mindert das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergelt zwar den Lohnaufwand nicht (R E 13a.5 ErbStR).

Das Problem ist jedoch, dass das gezahlte Kurzarbeitergelt niedriger ist als der ursprüngliche Lohn. Diese Lücke kann nun zum unfreiwilligen Unterschreiten der Mindestlohnsumme führen. Das erscheint in einer unbeeinflussbaren Notlage – wie derzeit während der Corona-Krise – nicht sachgemäß.

Sinn und Zweck der erbschaftsteuerlichen Begünstigung ist die Fortführung des Unternehmens und damit der Erhalt der Arbeitsplätze. Dies soll u. a. die Lohnsummenregelung gewährleisten. Genau dieses Ziel – die Fortführung des Betriebs – verfolgt das Unternehmen, wenn es Kurzarbeit anordnet. Ein Anknüpfen an die tatsächliche, geminderte Lohnsumme ist in der durch das Corona-Virus verursachten wirtschaftlichen Notlage daher nicht überzeugend.

Petition: Kammer und Verband würden es begrüßen, wenn für die Ermittlung der Lohnsumme im Falle der Anmeldung von Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung fiktiv als fortbestehend angesehen wird. Dies könnte durch eine gesetzliche Anpassung des § 13a Abs. 3 ErbStG oder aber zumindest über eine untergesetzliche Klarstellung von Bund und Ländern erfolgen.

2. Anteiliger Wegfall der Verschonung bei Verstoß gegen die Behaltensfrist durch Veräußerung, Aufgabe oder Insolvenz (§ 13a Abs. 6, 10 ErbStG)

Der Erbe ist zum Erhalt einer Steuerbefreiung des Erwerbs von 85 % verpflichtet, den Betrieb, Teilbetrieb oder die Beteiligung an einer Gesellschaft 5 Jahre fortzuführen (bei einer Steuerbefreiung von 100 %: 7 Jahre) – sog. Behaltensfrist. Ist zunächst eine erbschaft- oder schenkungsteuerliche Begünstigung gewährt worden, entfällt sie unter anderem dann, wenn das Unternehmen (auch in Teilen) verkauft wird oder der Betrieb aufgegeben wird. Der rückwirkende Wegfall der Verschonung beschränkt sich auf den Teil, der dem Verhältnis der im Zeitpunkt der schädlichen Übertragung verbleibenden Behaltensfrist zur gesamten Behaltensfrist entspricht (anteiliger Wegfall).

Entsprechendes gilt im Falle einer Insolvenz. Auch diese führt nach der Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung rückwirkend zu einer Steuerfestsetzung, wenn sie innerhalb der Behaltensfrist eintritt.

Zur Liquiditätsbeschaffung während der Krise können etwa Teile des Unternehmens verkauft werden – möglicherweise auch, um den Rest des Betriebs und damit Arbeitsplätze zu erhalten. Im ersten Halbjahr 2021 ist zudem vermehrt mit Insolvenzen zu rechnen. Solche Maßnahmen führen für den Erben von steuerlich zum Zeitpunkt des Erwerbs begünstigtem Betriebsvermögen (oder Gesellschaftsanteilen) zu einer nachträglichen Steuerbelastung. Die Steuern muss der Erbe aus seinem Privatvermögen schultern. Im Falle der Aufgabe eines Teilbetriebs könnte er mangels privaten Vermögens auch gezwungen sein, den gesamten Betrieb zu veräußern, um Liquidität zur Begleichung der Steuer zu erzielen.

Der Erbe hatte Anfang 2020 keine Gelegenheit, sich finanziell auf die Auswirkungen der Pandemie vorzubereiten. Zudem trifft ihn angesichts der staatlich angeordneten Lockdowns und der generell wirtschaftlichen Stagnation kein Verschulden an der Notlage des Unternehmens.

Petition: Der Wegfall der Begünstigung in Fällen der Veräußerung, der Aufgabe oder der Insolvenz von (Teil-)Betrieben erscheint aufgrund der Krisenbedingungen nicht angemessen. Vielmehr sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass sie den Erhalt der Unternehmen und damit von Arbeitsplätzen gewährleisten. Die Behaltensfristen sollten für die Zeit der Krise (2020 und 2021) ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zimmert
Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein K.d.ö.R



Ane Govers
Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein e.V.